


Bebauungsplan „Solarpark Brandscheid“

Zusammenfassende Erklärung Gemäß § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Brandscheid
Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Bitburg-Prüm

Brandscheid, den 17.06.2024


.....
Helmut Neuerburg
Bürgermeister (Dienstsiegel)



Verfasser: **Henrik Illing, B. Sc. Raumplanung**

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 11.06.2018 hat der Gemeinderat Brandscheid auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Brandscheid“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 14.07.2018 ortsüblich in der Prümer Rundschau bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 11.06.2018 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 16.08.2018. Die Bekanntmachung erfolgte in der Prümer Rundschau am 14.07.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 mit Frist bis 16.08.2018.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 25.05.2021.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.05.2021 geändert. Die Änderung betraf eine Anpassung und Erweiterung des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans. Die Änderung wurde am 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in der Prümer Rundschau am 31.07.2021.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.01.2022 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Nach Aufgabe des Betriebs soll die Anlage rückstandslos zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind knapp 12,4 ha landwirtschaftliche Fläche (0,94 ha Ackerbau und 11,4 ha Grünland) sowie etwa 600 m² Wirtschaftsweg.

Neben dem Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm liegen keine weiteren Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Geltungsbereichs, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete und für den Denkmalschutz.

Das Plangebiet grenzt im Nordosten der nördlichen Teilfläche an das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Quellbäche SO Brandscheid“ (Biotop-Nr. BT-5703-0577-2009). Darüber hinaus grenzt das Plangebiet an keine weiteren Schutzgebiete. In der näheren Umgebung (< 250 m) befinden sich darüber hinaus zwei weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Etwa 1.000 m westlich befinden sich darüber hinaus ein Naturschutzgebiet (Alfbachtal mit Tunenbach und Hollbach zwischen Großlangenfeld und Pronsfeld, NSG-7232-063) und ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Alf- und Bierbach, FFH-5803-301). Weitere vergleichbare nationale oder internationale Schutzgebiete werden nicht tangiert.

Sowohl auf den Naturpark, als auch auf umliegende Schutzgebiete sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen sind Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ermittelt worden. Diese können größtenteils durch Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden. So soll der Eingriff durch spezielle Vorkehrungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu zählt die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere, die Minimierung der Versiegelung unter den Solarmodulen und der Verzicht auf umweltgefährdende Stoffe. Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist die Fläche unter den Solarmodulen als artenreiches Grünland mit extensiver Pflege zu entwickeln. Zudem sollen über das Anpflanzen von Hecken, Sträuchern und Bäumen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Einzig die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Erhalt der Feldlerchenpopulation sollen auf nahegelegenen Ackerflächen umgesetzt werden. Dies kann entweder in Form von sogenannten Lerchenfenstern oder aber auch durch einen weiteren Reihenabstand des Getreides bei der Einsaat erreicht werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 13.07.2018 bis 16.08.2018 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** verwies in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2018 auf ihre Stellungnahme vom 23.01.2018 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Dort vorgebrachte Belange haben auch weiterhin Gültigkeit, neue Belange wurden nicht

vorgetragen. Die vorgetragenen Belange in der Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden bereits im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

Das **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege** äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2018 (ersetzte die Stellungnahme vom 24.07.2018) dahingehend, dass im Plangebiet Bunkerüberreste des „Westwalls“ sowie weitere Kampfüberreste zu finden sein können. Maßnahmen an diesen unter Erhaltungs- und Umgebungsschutz stehenden Fundgegenstände sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Diese Hinweise wurden im Bebauungsplan ergänzt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Denkmalpflege und Numismatik** verwies in ihrer Stellungnahme vom 30.07.20218 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde. Hinweise hierzu wurden entsprechend ergänzt.

Das **Forstamt Prüm** gab in der Stellungnahme vom 27.07.2018 zur Kenntnis, dass eine Rodungsgenehmigung der im Gebiet befindlichen kleineren Waldfläche bereits in Erarbeitung ist. Dier Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Infolge der Stellungnahme vom 27.07.2018 der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** wurde sich nochmals intensiver mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Der ablehnenden Haltung konnte nicht entsprochen werden. Ein ähnlich hoher Schutz in übergeordneten Planungen wie in der Stellungnahme dargestellt konnte nicht bestätigt werden. Die Begründung wurde daraufhin nochmals präzisiert.

In ihrer Stellungnahme vom 01.08.2018 wies der **Deutsche Wetterdienst** auf die Belange des Klimas hin. Sowohl Auswirkungen auf das Lokalklima als auch Aspekte der Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind zu berücksichtigen. Dem wurde in der Planung hinreichend entsprochen.

Die Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** vom 17.07.2018 hatte eine Ergänzung durch Hinweise bezüglich dem Umgang mit Bodenbelastungen und dem Umgang mit Bodenaushub und Bauschuttmassen zur Folge. Maßnahmen zur Niederschlagsbewirtschaftung sind nicht notwendig, da kein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten ist.

Der **Landesbetrieb Mobilität** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 31.07.2018 zur Nutzung der Landesstraße L 12 als verkehrliche Erschließung. Hierbei sei einerseits ein Nachweis über die Geeignetheit und die Sicherheit der L 12 als Erschließungsweg zu erbringen und andererseits wurde ein Nachweis über mögliche Blendwirkungen und gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen gefordert. Die geforderten Unterlagen wurden erstellt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel** verwies in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2018 auf fehlende Angaben zur Bodenqualität und der Betroffenheit der Bewirtschafter. Zudem wurde festgestellt, dass durch die Planung unwirtschaftliche, da ungünstig geformte Restflächen entstehen. Zuletzt wurden Hinweise auf den Erhalt der Wirtschaftswege und der Biotopflächen gegeben. Die fehlenden Informationen wurden im weiteren Verfahren in der Begründung ergänzt. Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass keine Restflächen mehr verbleiben.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, regionalstelle Gewerbeaufsicht** verlangte in der Stellungnahme vom 10.08.2018 ein Blendgutachten, sowie Aussagen zu möglichen Lärmemissionen. Die Bedenken konnten durch ein Blendgutachten und der Entfernung zum nächsten Immissionspunkt ausgeräumt werden.

Die Stellungnahme vom 15.08.2018 der **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** beinhaltete neben Hinweisen zur Bauverbotszone an der A 60 und dem Darstellen von Höhenlinien insbesondere Aussagen zum Inhalt des Umweltberichts. Darüber hinaus wurde von Seiten der Raumordnung auf agrarstrukturelle Aspekte und das Landschaftsbild hingewiesen. Die genannten Punkte wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Aufgrund eines Einwandes

der unteren Denkmalschutzbehörde wurde darüber hinaus ein Hinweis für den Umgang mit historischen Funden dem Bebauungsplan ergänzt.

In ihren Stellungnahmen vom 19.07., 24.07. und 20.08.2018 wies die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** auf die allgemeinen Kriegsfolgen und das Vorhandensein von Überresten der ehemaligen Westwallanlagen hin. Die potentiellen Anlagen befinden sich nach dem aktuellen Kenntnisstand in den Randbereichen und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ein Hinweis wurde im Bebauungsplan ergänzt.

Die Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP** vom 16.08.2018 hatte eine Ergänzung durch Hinweise bezüglich Eingriffen in den Baugrund zur Folge.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 16.07.2018 bis 16.08.2018 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 05.08.2021 bis 09.09.2021 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Forstamt Prüm** forderte in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 ausreichend Abstand zu den benachbarten Waldflächen zu halten, um Verschattungen der Photovoltaikmodule sowie Beeinträchtigungen in der Betriebssicherheit und dem Umweltschutz vorzubeugen. Eine Änderung der Planung wurde nicht notwendig.

Dem Einwand in der Stellungnahme vom 23.08.2021 des **Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel**, dass es hier sich um nicht förderfähige Grünlandflächen handele, konnte durch die Tatsache, dass die Förderung nach dem EEG über die Lage an der Autobahn erfolgt, entgegnet werden. Existenzbedrohende Folgen für den Bewirtschafter oder den Flächeneigentümer durch die Umnutzung der Fläche konnte nicht festgestellt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2021 auf ihre vorherigen Stellungnahmen. Sie äußerte sich weiterhin gegenüber dem Vorhaben ablehnend wobei keine neuen Belange vorgebracht wurden, beziehungsweise die Belange bereits im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise die Frage der Nachnutzung mit Verweis auf die bereits formulierten Festsetzungen beantwortet werden.

Die Stellungnahme des **Landesbetriebs Mobilität Gerolstein** vom 31.08.2021 hatte eine Ergänzung des Bebauungsplans mit der Aufnahme von Hinweisen zur gebührenpflichtigen Sondernutzung der angrenzenden Landesstraße und zur Beantragungspflicht für etwaige Kabelverlegungen zur Folge.

Das **Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel** wies in der Stellungnahme vom 09.09.2021 auf formelle Fehler hin. So wurden aufgrund der Hinweise fehlerhafte Quellenangaben in den Planunterlagen korrigiert.

Die **BUND Kreisgruppe, Landesverband RLP** äußerte sich kritisch bezüglich der allgemeinen Entwicklung des PV-Ausbaus in der Verbandsgemeinde Prüm. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass bei solchen Vorhaben stets auf ökologischen und sozialen Folgen geachtet werden sollte und deshalb Dach-Pv-Ausbauten zu bevorzugen seien. Den Bebauungsplan selbst betreffend wurden keine relevanten Belange vorgetragen.

Die **Strukturgeniehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2021 zunächst auf ihre Stellungnahme vom 17.07.2018. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Starkregenvorsorge vorgebracht, welche unter den Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt wurden.

Die **Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm** äußerte in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 29.09.2021 Belange der Landschaftspflege. Eine Anpassung der

randlichen Eingrünung, wie von der Kreisverwaltung gefordert, wurde für nicht notwendig erachtet. Es wurden redaktionelle Änderungen zum Schutz des Wirtschaftsweges insbesondere durch Abstandsflächen vorgenommen. Zudem wurden einige Formulierungen zu den Grünpflegemaßnahmen angepasst. Der Modulabstand zum Boden und der Zeitpunkt der Mahd wurden infolge der Stellungnahme nochmals im Bebauungsplan klargestellt. Zudem fand eine Klarstellung zur Art des Grünlandrückschnitts statt. Umsetzungszeiträume der Kompensationsmaßnahmen wurden ergänzt. Offenen Fragen bezüglich der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen wurden beantwortet. Hinsichtlich der Raumordnung und des Denkmalschutzes wurden keine neuen Belange vorgetragen. Wasserrechtlich wurde auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Die Anforderungen hierzu wurden unter den Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 09.09.2021 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planung hat bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wurde eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Hinsichtlich agrarstruktureller Auswirkungen der Einbindung in das Landschaftsbild und des Einhaltens eines notwendigen Abstandes zur Autobahn wurden an das weitere Verfahren Anforderungen gestellt, die berücksichtigt werden konnten.

Inhalt der Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung war u.a. ebenfalls eine Standortalternativenprüfung, welche die Ortsgemeinde Brandscheid auf förderfähige Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. EEG untersucht hat. Das Plangebiet stellt dabei innerhalb der Ortsgemeinde Brandscheid eine von zwei förderfähigen Eignungsflächen in dieser Qualität dar. Besser geeignete Flächen sind nicht vorhanden.

Auf der Fläche selbst sind durch die Nähe Autobahn zudem nur immissionstolerante Außengebietsnutzungen realisierbar. Die Photovoltaiknutzung gehört eben hierzu.

Erstellt: Henrik Illing am 17.01.2022